

Import-Verfahren für ökologische Erzeugnisse

Derzeit gibt es zwei unterschiedliche Importverfahren für ökologische Erzeugnisse:

1 Import aus anerkannten Drittländern

EU-Verordnung (EG) Nr. 834/2007, Artikel 33 Abs. 2

Aktuell sind 13 Länder im Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 benannt. Dies sind Argentinien*, Australien*, Costa Rica*, Indien*, Israel*, Japan*, Kanada, Neuseeland, Schweiz, Tunesien*, die USA, Südkorea* und Chile. Die EU hat die nationalen ökologischen Regelungen dieser Länder, teilweise mit Einschränkungen, als gleichwertig anerkannt. Zur Verzollung wird für jede Sendung eine Kontrollbescheinigung benötigt.

2 Import von Erzeugnissen, die von anerkannten Kontrollstellen zertifiziert sind

EU-Verordnung (EG) Nr. 834/2007, Artikel 33 Abs. 3

Alle Kontrollstellen, deren Kontroll- und Zertifizierungsverfahren von der EU-Kommission als gleichwertig anerkannt werden, sind im Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 gelistet. Auch in diesem Verfahren wird zur Verzollung für jede Sendung eine Kontrollbescheinigung benötigt.

Die für Drittländer bzw. die dort tätigen Kontrollstellen vergebenen Codenummern variieren je nach dem Importverfahren und sind aus den Anhängen III und IV der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 zu entnehmen.

* Die gleichwertige Anerkennung gilt nicht für tierische Erzeugnisse.

Informationsquellen im Internet

Fortgeschriebene nicht-amtliche Fassungen aller EU-Verordnungen zum Import ökologischer Erzeugnisse finden Sie auf der Website des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz unter:

www.bmel.de > *starke Landwirtschaft* > *Nachhaltigkeit, Klimaschutz & Biolandbau* > *Biologischer Landbau* > *EU-Rechtsvorschriften für den ökologischen Landbau*

Weitere hilfreiche Informationen zum Import finden Sie auf der Website der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung unter:

www.ble.de > *Unsere Themen* > *Landwirtschaft* > *Ökologischer Landbau* > *Importverfahren*

Kontakt

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung

Referat 522

D-53168 Bonn

Fax: +49 (0) 30 1810 6845 3344

E-Mail: Oekoverordnung@ble.de

Sie erreichen uns während der Servicezeiten montags bis donnerstags von 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr, freitags von 09:00 bis 14:00 Uhr.

Impressum: Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, Deichmanns Aue 29, 53179 Bonn



Bundesanstalt für
Landwirtschaft und Ernährung



Import ökologischer Erzeugnisse aus Drittländern

Richtlinien und Entscheidungshilfen für den Import aus Staaten außerhalb der Europäischen Union



Die Grundlagen zum Import

Ökologische Importerzeugnisse aus Ländern außerhalb der Europäischen Union (EU) (so genannte Drittländer) können auch in der EU mit dem Hinweis auf den ökologischen Landbau und dem „EU-Bio-Logo“ gekennzeichnet werden. Dazu müssen diese den rechtlichen Anforderungen der EU-Rechtsvorschriften für den ökologischen Landbau genügen und vor Ort auf allen Stufen der Erzeugung, Aufbereitung, Lagerung und Vermarktung kontrolliert und bescheinigt (zertifiziert) sein.

Die EU-Rechtsvorschriften für den ökologischen Landbau sind die

- » Verordnung (EG) Nr. 834/2007,
- » Verordnung (EG) Nr. 889/2008 und die
- » Verordnung (EG) Nr. 1235/2008.

In Deutschland ansässige Importeure, die aus Drittländern ökologische Produkte einführen, müssen von einer in Deutschland für den Kontrollbereich „Import C“ zugelassenen privaten Kontrollstelle zertifiziert sein.

Eine aktuelle Liste der Kontrollstellen finden Sie im Internet unter:

www.ble.de > [Unsere Themen](#) > [Landwirtschaft](#) > [Ökologischer Landbau](#) > [Zulassung Kontrollstellen](#)

Ökologische Erzeugnisse können im Rahmen von zwei Verfahren eingeführt werden:

- » Verfahren 1 – Import aus anerkannten Drittländern,
- » Verfahren 2 – Import nach Drittland-Kontrollstellenliste.

Die nebenstehende Entscheidungshilfe-Matrix will Ihnen dabei helfen das richtige Verfahren für den Import Ihrer ökologisch erzeugten Produkte auszuwählen. Eine genauere Beschreibung der Verfahren finden Sie auf Seite 5 dieses Infolyers.

